

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2019

Ausgegeben zu Münster am 31. Oktober 2019

Nr. 35

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Medizinrecht“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 06.09.2019	2765
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Medizinrecht“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 06.09.2019	2780
Statut für das <b>Exzellenzcluster 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2018 vom 26.09.2019	2786
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den <b>Bachelorstudiengang „Chinastudien“</b> im Rahmen des Studiums des <b>Zwei-Fach-Bachelors</b> an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 vom 29.10.2019	2806

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2019/35  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>







---

## **PRÜFUNGSORDNUNG**

für den Masterstudiengang

„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

06.09.2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 425), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhalt:**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Hochschulgrad
- § 8 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 9 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 10 Executive Board

#### **2. Abschnitt: Prüfungen**

- § 11 Prüfungen
- § 12 Ziel, Umfang und Form der Modulabschlussprüfungen

- § 13 Prüfer/innen
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

(2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang „Medizinrecht“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. <sup>2</sup>Er wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität angeboten.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, Studierenden, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule erworben und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit gewonnen haben, vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Medizinrechts zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. <sup>3</sup>Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/innen für eine Tätigkeit in einem beratenden Beruf im Bereich des Medizinrechts befähigen. <sup>4</sup>Geschult werden die Entwicklung des rechtmetho- dischen und strategischen Denkvermögens und die dazu erforderlichen Umsetzungsfähigkeiten. <sup>5</sup>Behandelt werden darüber hinaus die entsprechenden Schnittstellen anderer Spezialgebiete insbesondere zu ethischen oder ökonomischen Bereichen, welche für eine optimale Beratung unerlässlich sind.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Studiengang „Medizinrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.

(2) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Der Studiengang beginnt im eineinhalbjährigen Rhythmus, abwechselnd zum Sommer- bzw. Wintersemester.

(4) <sup>1</sup>Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 372 Unterrichtsstunden umfassen. <sup>2</sup>Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu neun Modulen zusammengefasst. <sup>3</sup>Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 11 ff. dieser Prüfungsordnung abgeschlossen.

(5) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.

(6) <sup>1</sup>Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. <sup>2</sup>Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. <sup>3</sup>Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(7) <sup>1</sup>Inhalt und Ablauf des Studiums ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Prüfungsordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. <sup>2</sup>Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. <sup>3</sup>Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. <sup>4</sup>Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. <sup>5</sup>Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(8) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. <sup>2</sup>Neben den 372 Unterrichtsstunden, die vornehmlich in Form von Vorlesungen abgehalten werden, erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

#### **§ 4**

##### **Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

#### **§ 5**

##### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Die Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen zum Studiengang richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.

## § 6

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. <sup>2</sup>Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) <sup>1</sup>Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. <sup>4</sup>Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. <sup>5</sup>Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. <sup>2</sup>Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. <sup>3</sup>Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) <sup>1</sup>Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) <sup>1</sup>Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 7**

### **Hochschulgrad**

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung**

Die sieben Klausuren und die Präsentationsprüfung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein.

## **§ 9**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät

einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Die/Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. <sup>3</sup>Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

## **§ 10** **Executive Board**

(1) <sup>1</sup>Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus der/dem Akademischen Leiter/in sowie weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine/n Studierende/n in das Executive Board mit aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Executive Boards werden von dem/der akademischen Leiter/in des Studiengangs für die Dauer von drei Jahren ernannt. <sup>4</sup>Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich. <sup>5</sup>Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig und gibt der Akademischen Leitung Impulse hinsichtlich der Anpassung des Studiengangs an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes.

(2) Insbesondere wird das Executive Board in folgenden Angelegenheiten beratend und unterstützend tätig:

- bei der Akkreditierung des Studiengangs
- bei der Pflege des Modulhandbuchs
- bei der Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) <sup>1</sup>Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 11 Prüfungen**

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich, je nach Maßgabe der betreffenden Modulbeschreibung, in studienbegleitende Modulabschlussprüfungen (Klausuren und Präsentationsprüfung) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

### **§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulabschlussprüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden Prüfungen in Form von sieben Klausuren und einer Präsentationsprüfung gestellt. <sup>2</sup>Die Klausuren haben jeweils einen Umfang von drei Zeitstunden. <sup>3</sup>Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung erfolgt über einen Zeitraum von vier Zeitstunden in Gruppenarbeit. <sup>4</sup>Inhalt der Prüfungsleistungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Module ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wissenschaftlichen und praktischen Umgang mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Medizinrechts zu vermitteln. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen in der jeweiligen Modulabschlussprüfung überprüft werden. <sup>3</sup>Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. <sup>4</sup>In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. <sup>5</sup>Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

### **§ 13** **Prüfer/innen**

- (1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.
- (2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) <sup>1</sup>Prüfer/innen sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. <sup>2</sup>Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

### **§ 14** **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 13 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Klausuren und der Präsentationsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 1,0 = summa cum laude | = | eine hervorragende Leistung   |
| 2,0 = magna cum laude | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3,0 = cum laude       | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4,0 = rite            | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5,0 = non rite        | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

## **§ 15**

### **Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Medizinrechts in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. <sup>2</sup>Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zugeteilt. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(4) <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 2 bis 5 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet wird, sofern die Differenz nicht mehr als eine ganze Notenstufe beträgt. <sup>2</sup>Beträgt die Differenz zwischen Erst- und Zweitgutachten mehr als eine ganze Notenstufe oder lautet eine Bewertung „non rite“ und die andere „rite“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. <sup>3</sup>Können sich diese nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig auf der Basis der vorliegenden Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

## **§ 16**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht abgeleiteten oder nicht bestandenen Präsentationsprüfung muss die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form (Klausur) erbracht werden. <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 13 dieser Ordnung zu bewerten.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt,

wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. <sup>3</sup>Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht am Studium teilnehmen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. <sup>3</sup>Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) <sup>1</sup>Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Modulabschlussprüfung für nicht bestanden erklären. <sup>4</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 18**

### **Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Aus den einzelnen Ergebnissen der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>In diese Gesamtnote gehen die sieben Klausuren sowie die Präsentationsprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren und der Präsentationsprüfung wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte der acht Modulabschlussprüfungen (sieben Klausuren und eine Präsentationsprüfung) und der Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Abs. 2 wird eine relative Note ausgewiesen. <sup>2</sup>Diese gibt die Position der individuellen Abschlussnote des/der Studierenden innerhalb des Studiengangs in Form eines Rankings an und soll helfen, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im internationalen Kontext zu erhöhen.

(4) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 19**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Über die aus den einzelnen Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 7 der Prüfungsordnung verleiht. <sup>2</sup>Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. <sup>3</sup>Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Mit der Urkunde erhalten die Absolventen/Absolventinnen ein Diploma Supplement. <sup>2</sup>Dieses wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) <sup>1</sup>Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. <sup>2</sup>Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) <sup>1</sup>Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gmbH während der Geschäftszeiten. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert.

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 22**

### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) <sup>1</sup>Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. <sup>2</sup>Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 mit dem Masterstudiengang Medizinrecht beginnen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 25.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.09.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN**

<b>Modul</b>	<b>Term</b>	<b>Inhalt</b>	<b>US</b>	<b>ECTS</b>
<b>1</b>	<b>1</b>	Grundlagen des Medizinrechts: Ethische, Verfassungsrechtliche und Europarechtliche Bezüge, Rechtsverhältnisse zwischen Arzt/Krankenhaus und Patient, Medizinische Grundlagen	<b>45</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>2</b>	Zivilrechtliche Haftung des Arztes und des Krankenhausträgers, (Zivil-)Prozessuale Besonderheiten und Fragen der Beweislast	<b>25</b>	<b>5</b>
	<b>3</b>	Materielles Arztstrafrecht	<b>20</b>	
<b>3</b>	<b>4</b>	Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und des Krankenhausträgers, Systematik des SGB, gesetzliche Unfallversicherung, Verfahrens- und Prozessrecht im Sozialrecht, Private Krankenversicherung	<b>25</b>	<b>6</b>
	<b>5</b>	Die Vertretung handlungsunfähiger Menschen, Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht, Heimrecht	<b>23</b>	
<b>4</b>	<b>6</b>	Gesetzliche Krankenversicherung, Recht der Pflege	<b>25</b>	<b>5</b>
	<b>7</b>	Krankenhausrecht	<b>20</b>	
<b>5</b>	<b>8</b>	Arzneimittelrecht, Medizinproduktrecht, Das Recht der biomedizinischen Forschung am Menschen	<b>25</b>	<b>6</b>
	<b>9</b>	Sonstiges Vertrags- und Wettbewerbsrecht der Ärzte, Gesellschafts- und Kooperationsrecht der Ärzte, Neue Versorgungsformen	<b>25</b>	
<b>6</b>	<b>10</b>	Vergütungsrecht der Heilberufe und Krankenhäuser, Leistungssteuerung, Qualitätssicherung und Rationierung in der GKV	<b>23</b>	<b>6</b>
	<b>11</b>	Überprüfung der vertragsärztlichen Honorarabrechnung, Grundzüge des Apothekenrechts, Arbeitsrecht in Krankenhaus und Arztpraxis, Schlichtung, Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	<b>26</b>	
<b>7</b>	<b>12</b>	Compliance Management, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, E-Health und Telemedizin: Vernetzung und Innovation im Gesundheitswesen	<b>25</b>	<b>6</b>
	<b>13</b>	Berufs- und Zulassungsrecht, Kartell- und Vergaberecht im Gesundheitswesen	<b>25</b>	
<b>8</b>	<b>14</b>	Grundlagen der Gesundheitsökonomik, Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement, Steuerrechtliche Fragen des Gesundheitswesens	<b>25</b>	<b>5</b>
	<b>15</b>	Recht der Biomedizin	<b>15</b>	
<b>9</b>	-	Masterarbeit		<b>15</b>
<b>Gesamt</b>			<b>372</b>	<b>60</b>



---

# **ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNG**

für den Masterstudiengang

„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom

06.09.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 62 Abs. 3, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## **Inhalt:**

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Inhalt und Anwendungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Auswahl und die Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

## **§ 2**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über den Zugang (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Medizinrecht“ kann zugelassen werden, wer

1. einen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
2. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber/innen müssen nach den Gesamtnotenergebnissen (grading table) bzw. nach den Examensergebnissen zu den besten 50% zählen. <sup>2</sup>Unabhängig von der Note des Erststudiums kann zugelassen werden, wer ein Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich absolviert hat oder den Erwerb der theoretischen Kenntnisse einer einschlägigen Fachanwaltschaft nachweisen kann.

(3) <sup>1</sup>Für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium ist die erfolgreiche Teilnahme an dem vor dem Studiengang stattfindenden Vorschaltkurs verpflichtend. <sup>2</sup>Der Vorschaltkurs umfasst 100 Unterrichtsstunden und drei Prüfungen in Form von Klausuren. <sup>3</sup>Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen von den drei angebotenen Klausuren zwei bestanden werden.

(4) <sup>1</sup>Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten

regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (DSH).

(6) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

#### **§ 4**

##### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen.

(2) Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

(3) Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

1. theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Medizinrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (z.B. Fachanwaltschaft) angerechnet werden.
2. praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn diese bei einem Fachanwalt für Medizinrecht oder in Kanzleien mit medizinrechtlichem Schwerpunkt ausgeübt wurde. Auch eine Tätigkeit in Verbänden, bei Ärztekammern oder Krankenkassen kann als einschlägig angesehen werden, wenn der Bewerber mit Fragestellungen aus dem Curriculum in Berührung gekommen ist. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(4) Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

#### **§ 5**

##### **Anmeldung und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Bei Studienstart zum Wintersemester ist die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH einzureichen. <sup>2</sup>Bei Studienstart zum Sommersemester muss die

Anmeldung mit den oben genannten Unterlagen bis zum 15. Februar des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses;
2. eine Darstellung des bisherigen Werdeganges; und
3. Sprachnachweis im Falle des § 3 Abs. 5

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>In jedem Studienjahr stehen 40 Studienplätze zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der Bewerber/innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien**

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. folgende besondere Auswahlkriterien:

- für Bewerber/innen ohne rechtswissenschaftliches Erststudium: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
- für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse oder ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
- Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
- abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
- andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

## **§ 8**

### **Rangliste**

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der drei Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) <sup>1</sup>Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. <sup>2</sup>Es wird nicht gerundet.

(3) <sup>1</sup>Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. <sup>2</sup>Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 und 3 addiert.

(4) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. <sup>3</sup>Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9**

### **Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Die Zulassung erfolgt durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist.

## **§ 10**

### **Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache

erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. <sup>2</sup>Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Medizinrecht“ vom 10.06.2016 (AB Uni 2016/19, S. 1351 ff.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 25.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 06.09.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Statut**  
**für den Exzellenzcluster 2060**  
**„Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ der Westfälischen**  
**Wilhelms-Universität Münster**  
**vom 6. Februar 2018**  
**vom 26.09.2019**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (nachfolgend Universität Münster) verabschiedet im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut:

**§ 1**

**Stellung innerhalb der Universität Münster**

(1) Der Exzellenzcluster ist ein nicht rechtsfähiger, interdisziplinärer Forschungsverbund der Universität Münster und führt den Namen „Exzellenzcluster 2060 „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation““ (nachfolgend Exzellenzcluster Religion und Politik). Der Exzellenzcluster Religion und Politik baut auf dem 2007 bis 2018 bestehenden Exzellenzcluster 212 „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ auf. Am Exzellenzcluster Religion und Politik sind neben der Universität keine außeruniversitären Institutionen und auch keine Industriepartner beteiligt. Als Kooperationspartner können Mitglieder der im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters Religion und Politik vom 19. Februar 2018 genannten Forschungseinrichtungen gemeinsam mit den Mitgliedern des Exzellenzclusters Religion und Politik Projekte leiten.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Münster. Bei der gemeinsamen Projektleitung durch Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik und eines Kooperationspartners ist die Universität Münster berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Kooperationsverträge (§ 24) die für die Arbeit der Kooperationspartner erforderlichen Mittel an den Träger des Kooperationspartners zu überweisen. Das gilt insbesondere für die Kooperation mit dem Centrum für Religionswissenschaftliche Studien (CERES) an der Ruhr-Universität Bochum.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik bündelt und vernetzt die an der Universität Münster vorhandenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen, um epochenübergreifend und interdisziplinär das Verhältnis von Politik und Religion im Hinblick auf die Dynamiken von Tradition und Innovation zu erforschen. Ziel ist es, durch genauere Kenntnis der vormodernen und modernen Strukturen den Horizont zur Beurteilung der gegenwärtigen Problemlagen zu erweitern und darüber mit einer breiteren Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen.

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik verfolgt als strukturelle Ziele die Sicherung der wissen-

schaftlichen Kontinuität durch Mitwirkung an Berufungsverfahren bei Schlüsselprofessuren (in geeigneten Fällen: vorgezogene Neubesetzungen), die flexible Förderung einschlägiger Forschungsprojekte und vor allem die Sicherung von Freiraum für die Forschung durch Entlastung von der Lehre.

(3) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs aller Ausbildungsstufen, insbesondere durch die systematische Strukturierung der Ausbildung der Doktorand\*innen über Fachbereichsgrenzen hinweg in einer integrierten Graduiertenschule (§ 21).

(4) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die selbstständige wissenschaftliche Forschung von Postdocs. Deswegen verzichtet der Exzellenzcluster Religion und Politik auf die Unterscheidung der Statusgruppen von Professor\*innen und Postdocs und fasst sie zu einer Gruppe von Projektleiter\*innen zusammen, soweit sich nicht aus diesem Statut etwas anderes ergibt. § 44 Abs. 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.

(5) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Einheit von Forschung und Lehre durch die Einrichtung eines nicht bekenntnisgebundenen und interdisziplinären Masterstudiengangs „Religion und Politik“.

(6) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die Chancengleichheit der Wissenschaftler\*innen und die Gewährleistung familiengerechter Arbeitsbedingungen. Hierfür errichtet er eine Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13).

(7) Der Exzellenzcluster Religion und Politik fördert die internationalen Forschungsbeziehungen seiner Mitglieder. Er unterstützt die Einladung von internationalen Gastwissenschaftler\*innen sowie Senior Lecturers durch ein internationales Fellowship-Programm. Zu diesem Zweck besteht eine wissenschaftliche Begegnungsstätte für einheimische und auswärtige Wissenschaftler\*innen, Nachwuchsforscher\*innen und Öffentlichkeit. Der institutionalisierte Austausch mit der Öffentlichkeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für entsprechende Berufsfelder erfolgt durch ein Zentrum für Wissenschaftskommunikation.

(8) Die Aufgabe des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht – neben allen geförderten Formen des Austauschs und der Kooperation – nicht zuletzt darin, die in den Geistes- und Sozialwissenschaften wesentliche und nach wie vor unverzichtbare, aber im akademischen Alltag immer stärker in den Hintergrund rückende individuelle Forschung der Beteiligten zu ermöglichen bzw. zu fördern. Durch die Eröffnung von Freiräumen zur wissenschaftlichen Entfaltung soll der sich abzeichnenden Krise der Monographie ein deutliches Bekenntnis zur Bedeutung des Buches als zentralem geisteswissenschaftlichem Publikationsmedium entgegengesetzt werden.

### **§ 3 Aufbau**

(1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik gliedert sich in folgende Bereiche:

- Gegenstandsfelder und Theorieplattformen zur sachlichen, theoretischen und organisatorischen Bündelung der Forschung;

- Research Clouds zur intensiven Zusammenarbeit in kleineren Arbeitsgruppen;
- Graduiertenschule;
- Geschäftsstelle;
- Zentrum für Wissenschaftskommunikation.

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Statuts schaffen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind:

- die Generalversammlung der Hauptantragsteller\*innen („Principal Investigators“), zehn weiterer Projektleiter\*innen und zwei Vertreter\*innen der Doktorand\*innen des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 7),
- der Vorstand (§ 8),
- der/die Sprecher\*in des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 9),
- der Vorstand der Graduiertenschule (§ 10),
- die Versammlung der Doktorand\*innen (§ 11),
- die Mitgliederversammlung (§ 12),
- die Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13),
- der wissenschaftliche Beirat (§ 14).

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind

1. die Hauptantragsteller\*innen („Principal Investigators“) gem. Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018;
2. die aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Professor\*innen;
3. die Leiter\*innen der im Rahmen des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführten Forschungsprojekte und alle weiteren der Universität angehörigen Wissenschaftler\*innen, die sich um die Beteiligung am Exzellenzcluster Religion und Politik erfolgreich beworben haben;
4. Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die im Rahmen der Projektförderung eingestellt werden;
5. die Mentor\*innen von Nachwuchsgruppen sowie der/die Koordinator\*in der integrierten Graduiertenschule des Exzellenzclusters Religion und Politik;
6. die Doktorand\*innen der Graduiertenschule;
7. die Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und des Zentrums für Wissenschaftskommunikation;
8. diejenigen Forscher\*innen, die im Antrag auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018 als beteiligte Wissenschaftler\*innen ohne eigenes Forschungsvorhaben genannt sind;

9. Professor\*innen und Postdocs, die ohne ein vom Exzellenzcluster Religion und Politik geförder-tes Forschungsvorhaben gem. Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden;
10. die Senior Lecturers und Gastwissenschaftler\*innen am Exzellenzcluster Religion und Politik für die Dauer ihres Aufenthaltes in Münster im Rahmen des Fellowship-Programms;
11. Mitglieder von Kooperationseinrichtungen, sofern sie gem. Abs. 2 als Mitglieder in den Exzellenz-cluster Religion und Politik aufgenommen werden.

(2) Neue Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 9 bis 12 können auf Antrag eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1-3 in den Exzellenzcluster Religion und Politik aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann auf Vorschlag eines Mitglieds auch die Ehrenmitgliedschaft für Wissenschaftler\*innen aussprechen, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster Religion und Politik endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem/der Sprecher\*in,
- b. wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 6 Abs. 3 bis 5 dieses Statuts nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest,
- c. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am Exzellenzcluster Religion und Politik,
- d. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität Münster,
- e. in Fällen des Abs. 1 Nr. 12 mit dem Ende der Forschungs Kooperation.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik durchgeführt und vom Exzellenzcluster Religion und Politik unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters Religion und Politik dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 22-23 festgelegten Verfahren an den dem Exzellenzcluster Religion und Politik zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters Religion und Politik nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik, der Universität Münster und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(6) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, können die ihm aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Universität Münster.

## **§ 7**

### **Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung besteht aus den Hauptantragsteller\*innen („Principal Investigators“), weiteren zehn stimmberechtigten Projektleiter\*innen und zwei stimmberechtigten Vertreter\*innen der Doktorand\*innen. Vier der stimmberechtigten Projektleiter/innen stammen aus dem Kreis der Postdocs. Mit beratender Stimme nehmen an der Generalversammlung teil: der/die Geschäftsführer\*in, der/die Koordinator\*in der Graduiertenschule, der/die Leiter\*in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, die Dekan\*innen der am Exzellenzcluster Religion und Politik beteiligten Fachbereiche gem. Abs. 8 a. sowie der/die Leiter\*in der Kommission für Gleichstellung und Diversity des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(2) Die Hauptantragsteller\*innen sind unter Kap. 1 des Antrags auf Bewilligung des Exzellenzclusters vom 19. Februar 2018 namentlich aufgeführt. Projektleiter\*innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, können von der Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Hauptantragsteller\*innen gewählt werden.

(3) Die Gruppe der Professoren\*innen sowie der Postdocs, die Mitglieder des Exzellenzclusters sind, wählt sechs Projektleiter\*innen aus ihrer Mitte in die Generalversammlung. Scheiden Projektleiter\*innen, die stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind, aus dem Exzellenzcluster Religion und Politik aus, kann die Generalversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder neue Projektleiter\*innen in die Versammlung aufnehmen.

(4) Die Postdocs entsenden aus ihrer Mitte vier Mitglieder in die Generalversammlung, die Doktorand\*innen zwei Vertreter\*innen.

(5) Die Generalversammlung findet mindestens zwei Mal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher\*in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(6) Die Generalversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel ihrer stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(7) Der/Die Sprecher\*in oder ein von ihm/ihr benanntes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz und

leitet die Sitzungen.

(8) Die Generalversammlung ist verantwortlich für:

a. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die von struktureller oder sonst grundsätzlicher Bedeutung für den Exzellenzcluster Religion und Politik sind. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung obliegt ebenfalls der Generalversammlung. Stellt die Generalversammlung die besondere Bedeutung einer Angelegenheit für einen Fachbereich fest, wird der/die Dekan\*in zur Versammlung eingeladen. Die Einladung der Dekan\*innen zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung sind die Dekan\*innen einzuladen.

b. die Entscheidung zu Kriterien und Vergabeverfahren zentral bewilligter Mittel (§ 22 Abs. 10) sowie über Förderanträge und Erweiterungsanträge von mehr als 30.000,- € Gesamtvolumen (§ 22 Abs. 7 bis 9);

c. die Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;

d. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über das Statut des Exzellenzclusters Religion und Politik und seine Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch das Rektorat der Universität Münster mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen;

e. die Wahl und Abwahl von Sprecher\*in sowie der Projektleiter\*innen im Vorstand;

f. die Entscheidung über Kooperationen gem. § 24;

g. die Entgegennahme des Berichts des Sprechers/der Sprecherin;

h. die Wahl der Koordinator\*innen der Gegenstandsfelder und Theorieplattformen;

i. Bestätigung der Wahl der Koordinator\*innen der Research Clouds;

j. die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(9) Über die Wahl der Projektleiter\*innen im Vorstand sowie der Sprecherin/des Sprechers entscheidet die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Über das Statut und seine Änderung sowie über die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters Religion und Politik entscheidet die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

(10) Über die Beschlüsse der Generalversammlung fertigt der/die Geschäftsführer\*in oder ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in der Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik ein Ergebnisprotokoll an, dessen sachliche Richtigkeit der/die Sprecher\*in bestätigt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

- a. dem/der Sprecher\*in,
- b. sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung, zu denen mindestens vier Hauptantragsteller\*innen und ein\*e Postdoc zählen müssen,
- c. einem/einer Vertreter\*in der Doktorand\*innen.

Der/die Geschäftsführer\*in, der/die Leiter\*in des Zentrums für Wissenschaftskommunikation, der/die Stellvertreter\*in des Vertreters/der Vertreterin der Doktorand\*innen sowie der/die Koordinator\*in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrem Kreis sechs Vorstandsmitglieder, darunter den/die Sprecher\*in (§ 9). Die Generalversammlung kann diese Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein nachfolgendes Vorstandsmitglied wählt. Dasselbe gilt im Falle der Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds. Für den/die Sprecher\*in gilt § 9 Abs. 6 und 7.

(3) Die Postdocs entsenden aus ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorstand.

(4) Die Versammlung der Doktorand\*innen (§ 11) wählt aus ihrem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr ein Vorstandsmitglied sowie dessen Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters Religion und Politik. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung;
- b. Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters Religion und Politik an die Deutsche Forschungsgemeinschaft;
- c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von weiteren Mitgliedern;
- d. Beratung des Sprechers/der Sprecherin in Haushaltsangelegenheiten;
- e. Benennung der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik in Berufungskommissionen (§ 18);

- f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung;
- g. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Exzellenzcluster Religion und Politik, soweit sich nicht aus § 22 ein anderes ergibt;
- h. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierten Mitarbeiter\*innen sowie Hilfskräfte; bei Berufungsverfahren gelten die in § 18 getroffenen Regeln;
- i. Kooperation mit den Fachbereichen und der Universitätsleitung bei der Einrichtung des Masterstudienganges „Religion und Politik“;
- j. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - Förderung der Chancengleichheit in Abstimmung mit den Mitgliedern der Kommission für Gleichstellung und Diversity (§ 13),
  - sowie zur Öffentlichkeitsarbeit.
- k. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik in Form von internen Evaluationen (§ 23);
- l. Bericht an die Universitätsleitung über die Entwicklung des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o. g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.
- (9) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Der/Die Sprecher\*in leitet die Vorstandssitzungen. Diese werden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher\*in oder die Geschäftsführung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens zwei Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt, soweit die Mitglieder nicht auf dieses Verfahren verzichten. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

## **§ 9**

### **Sprecher\*in**

- (1) Der/die Sprecher\*in leitet den Exzellenzcluster Religion und Politik und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er/Sie sitzt dem Vorstand, der Generalversammlung, dem Vorstand der Graduiertenschule und der Mitgliederversammlung vor. Er/Sie vertritt den Exzellenzcluster Religion und Politik nach außen.
- (2) Der/Die Sprecher\*in des Exzellenzclusters Religion und Politik wird aus dem Kreis der wählba-

ren hauptamtlichen unbefristeten Professor\*innen der Universität Münster, die Hauptantragsteller\*innen des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere

a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu gehören u. a. die Vorbereitung eines Haushaltsplans, die Verwaltung der bewilligten Fördermittel, die Zuteilung von Fördermitteln entsprechend den Entscheidungen nach § 22 sowie Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;

b. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen bzw. der Mitgliederversammlung;

c. Bericht über seine/ihre Entscheidungen an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik;

d. Information der Mitglieder und Mitarbeiter\*innen, insbesondere nach jeder Sitzung über Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Generalversammlung.

(4) Der/Die Sprecher\*in wird unterstützt durch den/die Geschäftsführer\*in sowie die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik.

(5) In Eilfällen, in denen nicht zugewartet, der Vorstand jedoch nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der/die Sprecher\*in anstelle des Vorstands entscheiden. Der/Die Sprecher\*in hat den Vorstand über in Eilkompetenz getroffenen Entscheidungen zu informieren.

(6) Tritt der/die Sprecher\*in vorzeitig zurück oder kann der/die Sprecher\*in das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit zweiwöchiger Ladungsfrist eine Generalversammlung ein, um eine\*n neue\*n Sprecher\*in zu wählen. Der/Die Sprecher\*in soll den Rücktritt nach Möglichkeit zwei Monate zuvor ankündigen. Bis zur Wahl führt der/die Sprecher\*in das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(7) Die Generalversammlung kann den/die Sprecher\*in dadurch abwählen, dass sie mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eine\*n Nachfolger\*in nach Abs. 2 wählt.

## **§ 10**

### **Vorstand der Graduiertenschule**

(1) Der Vorstand der Graduiertenschule besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, darunter

a. dem/der Sprecher\*in,

b. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands,

- c. den vier Mentor\*innen der Graduiertenschule,
- d. zwei Vertreter\*innen der Doktorand\*innen.

Der/Die Geschäftsführer\*in sowie der/die Koordinator\*in der Graduiertenschule gehören dem Vorstand der Graduiertenschule mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik entsendet neben dem/der Sprecher\*in drei seiner stimmberechtigten Mitglieder in den Vorstand der Graduiertenschule. Mindestens zwei der drei zu entsendenden Mitglieder sollen zum Kreis der Hauptantragsteller\*innen gehören.

(3) Die Versammlung der Doktorand\*innen (§ 11) wählt aus ihrem Kreis für die Amtszeit von jeweils einem Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes der Graduiertenschule beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand der Graduiertenschule ist verantwortlich für alle Aufgaben, die das Studienprogramm, die Entscheidungen über die Verlängerung von Verträgen der Doktorand\*innen sowie die interne Mittelverteilung der Graduiertenschule betreffen. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung des Studienprogramms der Graduiertenschule,
- b. Evaluation der Arbeitsfortschritte der Doktorand\*innen und Verlängerung von Verträgen,
- c. Vergabe von Abschlussstipendien,
- d. Verteilung der Sachmittel der Graduiertenschule,
- e. Aufnahme von assoziierten Mitgliedern in die Graduiertenschule.

(6) Der Vorstand der Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11**

### **Versammlung der Doktorand/innen**

(1) Die Versammlung der Doktorand\*innen besteht aus allen Doktorand\*innen des Exzellenzclusters Religion und Politik. Hierzu zählen auch die Doktorand\*innen, die in Kooperationsprojekten des Exzellenzclusters beschäftigt sind.

(2) Die Versammlung der Doktorand\*innen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Versammlung der Doktorand\*innen findet mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wählt nach Maßgabe der Geschäftsordnung aus ihrer Mitte eine\*n Vertreter\*in und dessen/deren Stellvertretung für den Vorstand und entsendet gemäß § 7 Abs. 1 dieses Statuts zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Generalversammlung.

(4) Die Versammlung der Doktorand\*innen wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Diversity, die die Belange der Doktorand\*innen vertreten.

**§ 12****Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch den/die Sprecher\*in schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik oder einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung oder eines Mitglieds der Kommission für Gleichstellung und Diversity innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Der/Die Sprecher\*in oder der/die stellvertretende Sprecher\*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Einmal jährlich gibt der/die Sprecher\*in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit empfehlendem Charakter.

**§ 13****Kommission für Gleichstellung und Diversity**

- (1) Im Exzellenzcluster Religion und Politik besteht eine Kommission für Gleichstellung und Diversity. Sie hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Fachbereiche und der Universität Münster Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit weiterzuentwickeln, den Diskriminierungsschutz im Arbeitsalltag zu erhöhen und in Konfliktfällen als Ansprechpartnerin zur Verfügung zu stehen.
- (2) Jede Mitgliedergruppe des Exzellenzclusters Religion und Politik (a. Professor\*innen und Postdocs, b. Doktorand\*innen) wählt zwei Mitglieder der Kommission für Gleichstellung und Diversity. Ein Kommissionmitglied aus der Gruppe der Professor\*innen und Postdocs (a.) ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands des Exzellenzclusters Religion und Politik.
- (3) Die Kommission bestimmt eine\*n Vertreter\*in, der an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnimmt und als Ansprechpartner für die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik zur Verfügung steht.
- (4) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 14****Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Für den Exzellenzcluster Religion und Politik ernennt der/die Rektor\*in der Universität Münster

aufgrund von Vorschlägen des Vorstands und im Einvernehmen mit diesem einen achtköpfigen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland, die als Vertreter\*innen der wichtigsten beteiligten Disziplinen auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters Religion und Politik internationale Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder der Universität Münster sind. Die bei Inkrafttreten dieses Statuts bereits berufenen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats verbleiben in ihrer Funktion.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Exzellenzcluster Religion und Politik in seiner wissenschaftlichen Arbeit und ist für die externe Qualitätskontrolle zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur weiteren Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik und seiner wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung, insbesondere in Berufungsverfahren (§ 18) und bei der Aufnahme neuer Forschungsprojekte;
- er beteiligt sich an der internen Evaluation des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 23);
- er gibt Stellungnahmen zu Förder- und Ergänzungsanträgen im Gesamtvolumen von über 70.000,- Euro jährlich (§ 22 Abs. 8).

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n, zu dessen/deren Aufgaben u. a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand des Exzellenzclusters Religion und Politik gehört.

(4) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstands des Exzellenzclusters sowie Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats und der Generalversammlung sollen jeweils einmal pro Jahr gebündelt stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 15**

### **Gegenstandsfelder, Theorieplattformen und Research Clouds**

(1) Jedes Gegenstandsfeld und jede Theorieplattform wird von einem/einer Forschungsfeldkoordinator\*in organisiert, die von der Generalversammlung aus den Reihen der wählbaren Hauptantragsteller\*innen gewählt werden.

(2) Die Koordinator\*innen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

a. Koordination des jeweiligen Gegenstandsfeldes bzw. der Theorieplattform;

b. Bericht an den Vorstand und die Generalversammlung;

c. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Gegenstandsfeldern und Theorieplattformen;

d. Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte.

(3) Die Research Clouds wählen aus den Reihen der Projektleiter\*innen eine\*n Koordinator\*in.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters Religion und Politik wird von dem/der Geschäftsführer\*in geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den/die Sprecher\*in.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

a. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters Religion und Politik;

b. die Unterstützung von Sprecher\*in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats;

c. die Vorbereitung der Sitzungen der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sowie von zentralen Veranstaltungen des Exzellenzclusters;

d. das Personal- und Finanzwesen;

e. die Betreuung der Fellowship-Programme und Kooperationen;

f. Unterstützung der Korrespondenz.

## **§ 17**

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern nicht die Geschäftsordnungen der Organe Sonderregelungen treffen. Stimmrechtsübertragungen sind nur in der Generalversammlung möglich. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Exzellenzclusters Religion und Politik mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit).

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Abstimmungen erfolgen

grundsätzlich offen. Bei Wahlen findet auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder des Organs eine geheime Abstimmung statt.

(4) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters Religion und Politik wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

## **§ 18**

### **Berufungen**

(1) Um das Ziel umzusetzen, den Exzellenzcluster Religion und Politik möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

(2) Der Exzellenzcluster Religion und Politik ist eine übergreifende Einheit der Universität Münster gemäß der „Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008“.

(3) Die für übergreifende Einheiten geltenden Regeln der Berufsordnungsordnung der Universität Münster sind auf Berufungsverfahren für diejenigen Professuren anwendbar, die Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik sind.

(4) An Bleibeverhandlungen derjenigen Professor\*innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, ist der Exzellenzcluster Religion und Politik zu beteiligen.

(5) Vor der Wiederzuweisung von Professuren, die dem Exzellenzcluster Religion und Politik angehören, ist dem Exzellenzcluster Religion und Politik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 19**

### **Lehrverpflichtung**

Für die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik gelten folgende Regelungen zu Lehrverpflichtungen:

(1) Hochschullehrer\*innen, die Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind, tragen grundsätzlich die vollen Lehrverpflichtungen.

(2) Hochschullehrer\*innen im Status der Projektleiter\*innen erhalten von dem/der Rektor\*in der Universität Münster gemäß § 5 Absatz 2 Lehrverpflichtungsverordnung in Verbindung mit § 7 Lehrverpflichtungsverordnung und § 33 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen um bis zu fünfzig Prozent für die Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik. Die

Kosten für Freisemester werden auf die den Projektleiter\*innen bewilligten Forschungsmittel angerechnet. Für den/die Sprecher\*in kann die Universität Münster eine abweichende Regelung treffen. Über die Art der Lehrentlastung entscheidet die Hochschullehrkraft. Der Fachbereich, dem die Hochschullehrkraft angehört, kann der Lehrentlastung nur widersprechen, wenn der/die Hochschullehrer\*in keine Person benennt, die als Lehrstuhlvertretung oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die regulären Forschungsfreisemester, auf deren Gewährung die Hochschullehrer\*innen während der Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik Anspruch haben, werden mit der von dem/der Rektor\*in der Universität Münster bewilligten Lehrermäßigung nicht verrechnet und können auch nach der Beendigung des Exzellenzclusters Religion und Politik in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich angetreten werden. Eine aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik finanzierte Lehrentlastung um mehr als fünfzig Prozent während der Laufzeit des Exzellenzclusters Religion und Politik ist nicht möglich.

(3) Die von den Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen tragen grundsätzlich keine Lehr- und Korrekturverpflichtungen. Anderes gilt für Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, die zum Ausgleich der einem/einer Hochschullehrer\*in zustehenden Lehrermäßigung eingestellt werden. Maßgeblich ist die Regelung im jeweiligen Arbeitsvertrag.

## **§ 20**

### **Zentrum für Wissenschaftskommunikation**

Die Wissenschaftskommunikation des Exzellenzclusters obliegt dem Zentrum für Wissenschaftskommunikation. Das Zentrum vermittelt die Forschungen des Verbundes aus den Geistes- und Sozialwissenschaften in themenspezifisch gewählten Formaten an eine Vielzahl gesellschaftlicher Zielgruppen.

## **§ 21**

### **Graduiertenschule**

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird eine Graduiertenschule in den Exzellenzcluster Religion und Politik integriert. In diesem Rahmen erhalten insbesondere Postdocs die Möglichkeit, sich wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und als Mentor\*innen von Nachwuchsgruppen zugleich in Wissenschaftsorganisation, Lehre und Betreuung von Doktorand\*innen tätig zu sein. Die Prüfungs- und Promotionsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der beteiligten Fachbereiche.

(2) Die Leitung der Graduiertenschule liegt in der Hand des Vorstands der Graduiertenschule, der sich gemäß §10 Abs. 1 aus dem/der Sprecher\*in des Exzellenzclusters Religion und Politik, den Mentor\*innen der Nachwuchsgruppen, drei Mitgliedern des Vorstands des Exzellenzclusters Religion und Politik sowie zwei Vertreter\*innen der Doktorand\*innen zusammensetzt.

(3) Mitglieder der Graduiertenschule sind die in die Graduiertenschule aufgenommenen Dokto-

rand\*innen – darunter auch die Doktorand\*innen in den Kooperationsprojekten des Exzellenzclusters Religion und Politik –, die Mentor\*innen der Nachwuchsgruppen sowie der/die Koordinator\*in der Graduiertenschule.

(4) Die in den Projekten des Exzellenzclusters Religion und Politik beschäftigten Doktorand\*innen werden mit Beginn ihrer Tätigkeit in die Graduiertenschule aufgenommen. Bei zentral ausgeschriebenen Stellen entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme. Voraussetzung hierfür sind ein befürwortendes internes Gutachten sowie Empfehlungen der Leitung der Graduiertenschule und des Vorstandes des Exzellenzclusters. Dieses Verfahren gilt auch für promovierende Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 10. Die jeweiligen wissenschaftlichen Betreuer\*innen sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Von allen Mitgliedern der Graduiertenschule wird eine aktive Beteiligung am gemeinsamen Studienprogramm erwartet.

(5) 2019 und 2022 werden weitere Promotionsstellen international ausgeschrieben, um die Graduiertenschule für neue Mitglieder zu öffnen.

(6) Der Vorstand der Graduiertenschule organisiert Studienprogramme, die aus einem thematischen Teil und einem allgemein qualifizierenden Teil bestehen.

(7) Die Graduiertenschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 22**

### **Projekte und Projektleitung**

(1) Projektleiter\*innen im Sinne des Exzellenzclusters Religion und Politik sind sowohl Professor\*innen als auch Postdocs, die berechtigt sind, aus Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik selbstständig Forschungsprojekte durchzuführen. Auf der Ebene der Projektleiter\*innen findet keine förmliche Unterscheidung von Hochschullehrer\*innen und anderen Wissenschaftler\*innen statt.

(2) Der Kern der wissenschaftlichen Arbeit des Exzellenzclusters Religion und Politik besteht in Projektforschung, deren inhaltlicher Rahmen durch die Gegenstandsfelder und Theorieplattformen strukturiert ist. Die Projektförderung umfasst alle Förderinstrumente von Personalstellen über Reise-mittel, Mittel für Fachliteratur und weitere Sachmittel, Hilfskraftmittel und Tagungsmittel bis zu Publikationsmitteln, bei Professor\*innen insbesondere auch Mittel zur Lehrentlastung.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts bereits getroffenen Entscheidungen über die Förderung von Projekten im Exzellenzcluster Religion und Politik (Ideenwettbewerb) bleiben bestehen.

(4) Weitere thematisch einschlägige Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster Religion und Politik durchgeführt werden sollen, sowie Vorschläge zur Erweiterung bestehender Projekte können von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

(5) Über eine weitere grundsätzliche Öffnung des Exzellenzclusters Religion und Politik für Anträge von weiteren Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern unter den Mitgliedern der Universität Münster oder

anderer Universitäten oder Institutionen entscheidet die Generalversammlung. Im Wintersemester 2018/19 sowie im Wintersemester 2021/22 werden Stellen für Doktorand\*innen und Postdocs international ausgeschrieben. Im Wintersemester 2021/22 soll zudem ein weiterer Ideenwettbewerb durchgeführt werden, um den Exzellenzcluster Religion und Politik für neue Projekte zu öffnen.

(6) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge bis zu einer Antragssumme von 30.000,- Euro entscheidet der Vorstand.

(7) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit höherer Antragssumme entscheidet die Generalversammlung.

(8) Über Förderanträge bzw. Erweiterungsanträge mit einem Gesamtvolumen von mehr als 70.000,- Euro jährlich entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirats. Vor der Weiterleitung des Förderantrags bzw. Erweiterungsantrags an den wissenschaftlichen Beirat ist der Antrag von einer Gruppe von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung zu prüfen und mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen. Der Fortbestand bereits bewilligter Projekte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats zur Förderung eines Forschungsvorhabens gilt als erteilt, wenn nicht die Mehrheit der Beiratsmitglieder innerhalb von drei Wochen der Aufnahme des Forschungsvorhabens schriftlich widerspricht. Lehnt der wissenschaftliche Beirat die Förderung eines Forschungsvorhabens ab, dürfen die betreffenden Förderanträge und Erweiterungsanträge nicht finanziell unterstützt werden.

(9) Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- fachliche Expertise und internationale Sichtbarkeit der vorschlagenden Wissenschaftler\*innen,
- Unterstützung eines Gegenstandsfeldes bzw. einer Theorieplattform, Vernetzungspotential innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Exzellenzclusters Religion und Politik (§ 2 Abs. 1),
- Angemessenheit der benötigten Unterstützung aus Projektmitteln.

(10) Jedes Gegenstandsfeld und jede Research Cloud erhält auf Antrag zentrale Mittel zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und zur Finanzierung zusätzlicher Sachaufwendungen oder Dienstleistungen. Die Mittelvergabe aus zentralen Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik für die zusätzliche Beschaffung etwa von Literatur, Reisekosten, Kosten für den Aufenthalt von Gastwissenschaftler\*innen und für gemeinsame Tagungen sowie Übersetzungskosten werden auf die Forschungsmittel der einzelnen Clustermitglieder nicht angerechnet. Im Zweifel entscheidet die Generalversammlung.

(11) Die Schiedsklausel (§ 26) findet keine Anwendung.

(12) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

**§ 23****Interne Evaluation**

- (1) Die vom Exzellenzcluster Religion und Politik finanziell unterstützten Forschungsvorhaben (§ 22 Abs. 2) werden regelmäßig in einer internen Qualitätskontrolle überprüft. Zuständig für die interne Evaluation sind Prüfgruppen, die aus mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung bestehen. An den Prüfgruppen zur internen Evaluation von Mitgliedern der Graduiertenschule sollen Mitglieder der Versammlung der Doktorand\*innen beteiligt werden. Der wissenschaftliche Beirat wird am Evaluationsprozess beteiligt.
- (2) Über das Ergebnis der Evaluation wird in der Generalversammlung beraten.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Beendigung der finanziellen Förderung von Forschungsprojekten ist in jedem Fall dem wissenschaftlichen Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 24****Kooperation**

- (1) Der Exzellenzcluster Religion und Politik schließt mit den im Antrag genannten Kooperationspartnern schriftliche Kooperationsverträge. Diese Verträge regeln den Umgang mit geistigem Eigentum sowie die gegenseitige Information und Vertraulichkeit bei noch nicht veröffentlichten Forschungsergebnissen.
- (2) Die Kooperationsverträge bestimmen, in welchem Umfang Kooperationseinrichtungen an Mitteln des Exzellenzclusters Religion und Politik teilhaben.
- (3) Über Kooperationen entscheidet die Generalversammlung; die Durchführung obliegt dem Sprecher und der Geschäftsführung.

**§ 25****Publikationen**

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters Religion und Politik gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form und Sprache veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters Religion und Politik enthalten.

**§ 26****Schiedsklausel**

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Organs oder eines Mitglieds gegen Entscheidungen eines Organs des Exzellenzclusters Religion und Politik wird eine Schiedsstelle am Exzellenzcluster Religion und Politik eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei Professor\*innen und einem/einer Vertreter\*in des akademischen Mittelbaus, die nicht Mitglieder des Exzellenzclusters Religion und Politik sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Generalversammlung von dem/der Sprecher\*in für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vertrauensperson der Universität Münster für Selbstkontrolle der Wissenschaft ist mit ihrer Zustimmung Mitglied kraft Amtes, sofern sie nicht zugleich Mitglied des Exzellenzclusters Religion und Politik ist. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster ist berechtigt, an den Verhandlungen der Schiedsstelle mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn die bzw. der Beschwerdeführende dies beantragt.

(2) Jede der genannten Personen sowie jedes er genannten Organe kann die Schiedsstelle jederzeit anrufen. Diese entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich, soweit nicht die Generalversammlung sie mit Mehrheit (§ 17 Abs. 2) zurückweist. Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen sowie das Recht, sich an Organe und Einrichtungen der Universität Münster im Rahmen von deren Zuständigkeiten zu wenden, bleiben unberührt.

**§ 27****Übergangsbestimmung**

(1) Beschlüsse, die die Versammlung der Hauptantragsteller\*innen auf der Grundlage des ehemaligen Statuts für den Exzellenzcluster 212 „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“ (vom 25. November 2009) vor der Bewilligungsentscheidung zur Aufnahme von Mitgliedern, zur Besetzung von Ämtern und zur Organisationsstruktur des Exzellenzclusters Religion und Politik getroffen hat, bleiben nach dem 1. Januar 2019 gültig.

**§ 28****Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats der Universität Münster. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 4. September 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. September 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“  
im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster  
vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009**

**vom 29.10.2019**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24.09.2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 (AB Uni 2009/18, S. 1332 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 16.03.2012 (AB Uni 2012/14, S. 1271 ff.), werden wie folgt geändert:

**Es wird folgender „Anhang III“ neu eingefügt:**

**„Anhang III: Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das  
Fach Chinastudien im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 23.04.2009**

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2022 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.02.2022.
- (4) Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.06.2022.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Ab-

sätzen 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

- (6) <sup>1</sup>Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. <sup>2</sup>Absatz 5 bleibt unberührt.
- (7) Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Chinastudien innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs vom 23.04.2009 werden mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben.“

## **Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 (AB Uni 2009/18, S. 1332 ff.) immatrikuliert sind und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ (AB Uni 2015/10, S. 649 ff.) gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Chinastudien gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 23.04.2009 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Chinastudien zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ (AB Uni 2015/10, S. 649 ff.) beraten zu lassen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 14.10.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29.10.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s